



Stellungnahme zu einem Gesetz zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer

Die WPK hat mit Schreiben vom 2. Oktober 2026 zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer wie nachfolgend wiedergegebene Stellung genommen.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre rund 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben.

— — —

Seit über sechs Jahren dringt der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (WP/vBP) auf eine Novellierung des eigenen Berufsrechts. Wichtige Themen der **Nachwuchssicherung** und der **Entbürokratisierung** bedürfen dringend einer schnellen Umsetzung.

Wir begrüßen daher den Gesetzentwurf sehr. Es handelt sich um ein **reines Fachgesetz**, das aufgrund der vorgezogenen Bundestagswahl nicht der Diskontinuität unterfallen ist. Aufgrund der Stellungnahme der Bundesregierung verweilte das Verfahren im Bundesrat.

Wie bereits zum Referentenentwurf vorgetragen, ist der Berufsstand der WP/vBP besonders erfreut über die geplante **Einführung eines Syndikus-WP/vBP**. An dieser Tätigkeit besteht ein großes privates und öffentliches Interesse. Die Einführung eines Syndikus-WP/vBP wird dem gewandelten Berufsbild gerecht und schafft mehr Flexibilität bei der Planung beruflicher Lebensläufe. Auch für den akademischen Nachwuchs entstehen weitere interessante Karrieremöglichkeiten, so dass sich künftig mehr Nachwuchskandidaten für den Beruf des WP/vBP interessieren könnten, da hierdurch die Durchlässigkeit in Richtung Wirtschaft und vice versa erhöht wird. Darüber hinaus wird das Berufsrecht der WP/vBP weiter mit den Berufsrechten der Rechtsanwälte (RA) und der

Steuerberater (StB) harmonisiert, welche Syndikus-RA bzw. -StB schon seit langem vorsehen. **Bezogen auf die G20 ist Deutschland das einzige individuelle Mitglied, das keine Syndikus-Berufsausübung zulässt.** Alle 18 anderen individuellen Mitglieder (ohne EU-Kommission) sehen dies mit einer entsprechenden Titel-Fortführung vor.

Mit dem Syndikus-WP/vBP steht das letzte Element der vor sechs Jahren begonnenen **Vorstandsinitiative zur Nachwuchssicherung** zur Umsetzung an. Die bisherigen Maßnahmen (Modularisierung des Examens, Prüfungsfachwirt) haben Erfolge gezeigt, diese reichen aber nicht aus, den Berufsstand vor einem stetigen Rückgang der Mitgliederzahlen zu schützen. Nach unserer Prognose **werden voraussichtlich im Jahr 2026 erstmals mehr WP/vBP altersbedingt aus dem Berufsstand ausscheiden, als neue Examensabsolventen den Berufsstand verstärken.** Der voraussichtliche kumulierte Mitgliederrückgang wird im Jahr 2026 bei 36 Mitgliedern, 2027 bei 129, 2028 bei 304 und 2029 bei 517 Mitgliedern liegen. Bereits im Jahr 2031 werden über 1.000 und ab dem Jahr 2036 über 2.000 Mitglieder weniger vorhanden sein. **Dem steht der Zuwachs an Aufgaben für den Berufsstand gegenüber (z. B. Nachhaltigkeitsprüfung, etc.),** was es zwingend erfordert, alle Potentiale zur Nachwuchsgewinnung zu heben. Der Syndikus-WP/vBP ist die Antwort auf die Frage vieler am Examen interessierter Menschen, die ihre Karriereplanung nicht nur auf den Bereich der Wirtschaftsprüfung, sondern auch der Wirtschaft erstrecken möchten.

Weiterhin bietet die Einführung eines Mitarbeiterbeteiligungsmodells WPG/BPG die Möglichkeit, spezialisierte, besonders qualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen und zu binden. Dies betrifft vor allem Mitarbeiter, die für die wirtschaftliche Entwicklung einer WPG/BPG von entscheidender Bedeutung sind (z. B. IT- oder Bewertungs-Spezialisten). Damit sollen die Kernaufgaben von WP/vBP gestärkt und die Prüfungsqualität gesteigert werden. Voraussetzung ist die innere Anbindung des Mitarbeiters an der WPG/BPG, weil er seinen Beruf dort überwiegend ausübt. Wird der Arbeitgeber gewechselt oder tritt der Mitarbeiter in den Ruhestand, scheidet er als Gesellschafter aus.

Positiv zu bewerten ist außerdem der **Bürokratieabbau** durch die vorgesehene **Modernisierung des Niederlassungsrechts.** Dies soll dazu dienen, den Berufsstand dazu in die Lage zu versetzen, seine Dienstleistungen flächendeckend erbringen zu können. Die Gesetzesänderungen folgen der sich weiterentwickelnden Arbeitswelt, insbesondere der Digitalisierung. An die Stelle einer beruflichen Niederlassung mit nur einer Anschrift und Zweigniederlassungen sollen mehrere Niederlassungen treten, so dass eine Praxis mehrere gleichberechtigte Standorte haben kann. Zugleich entfällt das Erfordernis, Zweigniederlassungen von anderen Berufsangehörigen leiten zu lassen. Stattdessen wird der Praxisinhaber verpflichtet, für eine ausreichende Leitung jedes Standortes organisatorisch Sorge zu tragen. Im Ergebnis wird es dadurch vor allem kleineren und mittleren Praxen ermöglicht, sich leichter überregional zu verorten. Im Ergebnis kann der Berufsstand

dann auch zukünftig nicht nur in den Ballungsräumen, sondern auch im ländlichen Raum für seinen Mandanten als Ansprechpartner vor Ort tätig sein.

Insgesamt sind wir daher sehr zufrieden, dass dem Anliegen des Berufsstands der WP/vBP nachgekommen und der vorliegende Gesetzentwurf entwickelt wurde.

Um den Gesetzentwurf lediglich punktuell weiter fortzuentwickeln und zu optimieren, haben wir nachfolgend ausschließlich einige konstruktive Vorschläge aufgelistet.

Gliederung dieser Stellungnahme:

- A. Anmerkungen zum vorliegenden Regierungsentwurf
- B. Anmerkungen zur Stellungnahme des Bundesrates vom 14. Februar 2025 (BR-Drs. 7/25)
- C. Unsere weiteren Vorschläge zur Änderung der WPO

A. Anmerkungen zum vorliegenden Regierungsentwurf

1. Berufseid (Art. 1 Nr. 5: § 17 WPO-E)

Wir schlagen vor, den Eid/das Gelöbnis kürzer und prägnanter zu fassen. Die Vereidigung ist öffentlich und erfolgt regelmäßig während einer Gruppenbestellung. Daher ist es wichtig, dass die Neuregelung praxistauglich und leicht handhabbar ist. In Bezug auf die Leistung des Eides oder des Gelöbnisses als Wirtschaftsprüferin hat die von uns vorgeschlagene redaktionelle Änderung darüber hinaus den Vorteil, dass die Möglichkeit der Leistung des Eides als Wirtschaftsprüferin nicht von dem biologischen Geschlecht der Person abhängt. Es ist zeitgemäß und wohl auch verfassungsrechtlich geboten, dass jede Person unabhängig vom biologischen Geschlecht den Eid oder das Gelöbnis nach ihrer Überzeugung leisten kann. Die hier vorgeschlagene Verwendung von „Worte“ statt „Wörter“ orientiert sich an § 64 BBG, §§ 38, 45 DRiG und § 64 StPO und betont den Gehalt des Eides.

Empfehlung der WPK:

Wir regen an, § 17 WPO wie folgt zu fassen:

„(1) Bewerber haben vor Aushändigung der Urkunde den Berufseid vor der Wirtschaftsprüferkammer oder einer von ihr im Einzelfall beauftragten Stelle zu leisten. Die Eidesformel lautet: "Ich schwöre, dass ich die Pflichten eines Wirtschaftsprüfers verantwortungsbewusst und sorgfältig erfüllen, insbesondere Verschwiegenheit bewahren und Prüfungsberichte und Gutachten gewissenhaft und unparteiisch erstatten werde, so wahr mir Gott helfe".

(2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung oder mit einer vergleichbaren Beteuerung geleistet werden. Wer keinen Eid leisten will, kann die Worte „Ich schwöre“ durch „Ich gelobe“ ersetzen. An die Stelle der Worte „eines Wirtschaftsprüfers“ können die Worte „einer Wirtschaftsprüferin“ treten.

(3) entfällt

(4) Über die Bestellung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem Wirtschaftsprüfer und der den Eid oder das Gelöbnis abnehmenden Person zu unterschreiben. Es ist zu der Mitgliederakte des Wirtschaftsprüfers zu nehmen.“

2. Berufsbezeichnung (Art. 1 Nr. 6: § 18 WPO-E)

Wir regen an, § 18 Abs. 1 Satz 4 WPO-E redaktionell wie folgt zu ändern, um den Wortlaut deutlicher und prägnanter zu fassen.

Empfehlung der WPK:

Wir regen an, § 18 Abs. 1 Satz 4 WPO-E wie folgt zu fassen:

„Bei ihrer Tätigkeit nach § 43a Absatz 2 Nummer 3a dürfen Berufsangehörige die Berufsbezeichnung nicht ohne den vorangestellten Zusatz „Syndikus-“ führen.“

Ferner regen wir an, folgenden klarstellenden Hinweis in der Begründung der Beschlussempfehlung aufzunehmen:

„Um die originäre Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer (§ 43a Abs. 1 WPO) und die vereinbare Tätigkeit als Syndikus (§ 43a Abs. 2 Nr. 3a WPO-E) gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit klar voneinander abzugrenzen, dürfen Wirtschaftsprüfer bei der Ausübung ihrer vereinbarten Tätigkeit als Syndikus die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ oder „Wirtschaftsprüferin“ nach § 18 Absatz 1 Satz 4 WPO nicht ohne den vorangestellten Zusatz „Syndikus-“ führen.“

Die Begründungen des Regierungsentwurfes zu § 18 Abs. 1 WPO-E sowie zu § 44c Abs. 5 WPO-E (Art. 1 Nr. 19) sind diesbezüglich aus unserer Sicht nicht eindeutig, denn sie verknüpfen die gegenüber dem Mandanten bestehende Hinweispflicht auf die Tätigkeit als Syndikus-WP mit der Führung des Zusatzes „Syndikus-“.

3. Beteiligung von rechtsfähigen Personengesellschaften an einer Berufsgesellschaft (Art. 1 Buchstabe b): § 28 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe d) WPO-E)

Nach § 28 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe d) WPO-E sollen nur solche Beteiligungs-GbR Gesellschafter einer WPG sein können, deren Gesellschafter ausschließlich die in Buchstaben a) und b)

genannten Personen oder Gesellschaften sind. Die zukünftig als Gesellschafter einer WPG zugelassenen Angestellten dieser WPG nach § 28 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe c) WPO-E sind damit als Gesellschafter der Beteiligungs-GbR ausgeschlossen.

Es sind keine sachlich zwingenden Gründe für die Differenzierung zwischen den Gesellschaftern nach Buchstaben a) und b) und den Gesellschaftern nach Buchstabe c) ersichtlich. Mit Blick auf die durch § 28 Abs. 4 Nr. 3a WPO-E (einfache Minderheitenbeteiligung) und § 28a Abs. 2 WPO-E (sichereres Ausscheiden) festgelegten Rahmenbedingungen für die Beteiligung von Angestellten, ist allerdings gerade für diese eine Beteiligung über eine Beteiligungs-GbR besonders attraktiv.

Empfehlung der WPK:

Wir schlagen vor, § 28 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe d) WPO-E wie folgt zu ergänzen:

„d) rechtsfähige Personengesellschaften, in denen sich in den Buchstaben a, b und c genannten Personen oder Gesellschaften (...)“

4. Eintragung in das Berufsregister (Art. 1 Nr. 12: § 38 WPO-E)

a) Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a) cc): § 38 Nr. 1 Buchstabe d) WPO-E

Wir regen an, für die Eintragung des Berufsangehörigen in das Berufsregister die Angabe der Praxis und deren Anschrift auch in den Fällen des § 43a Abs. 1 Nr. 9 und 11 WPO vorzuschreiben. Es ist wichtig, dass die Berufsangehörigen der WPK ihren Arbeitgeber bei der Meldung zum Berufsregister mitteilen (§ 40 Abs. 2 Satz 1 WPO), denn es kann im Einzelfall schwierig sein, zu beurteilen, ob diese die Voraussetzungen des § 43a Abs. 1 Nr. 9, 11 WPO erfüllen. Die Ergänzung würde darüber hinaus zu einem Gleichklang mit der Eintragung eines Syndikus-WP führen, für welchen die Anzeige des Arbeitgebers im Berufsregister vorgesehen ist. Es bestehen keine sachlichen Gründe für die Differenzierung zwischen der Tätigkeit als Syndikus-WP einerseits und den Tätigkeiten nach § 43a Abs. 1 Nr. 9, 11 WPO andererseits.

Empfehlung der WPK:

Wir regen an, § 38 Nr. 1 Buchstabe d) WPO-E wie folgt zu ergänzen:

„d) Art der beruflichen Tätigkeit nach § 43a Absatz 1, in den Fällen des § 43a Absatz 1 Nummer 1 bis 6, 9 und 11 unter Angabe der Praxis und deren Anschrift“

b) Anregung einer Folgeänderung: § 38 Nr. 2 Buchstabe d) WPO

Wir schlagen vor, in § 38 Nr. 2 Buchstabe d) WPO klar zu bestimmen, dass bei Beteiligung einer Beteiligungs-GbR nach § 28 Abs. 4 Satz 2 WPO (§ 28 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe d) WPO-E) statt

er Beteiligungs-GbR die Gesellschafter dieser Beteiligungs-GbR in das Berufsregister eingetragen werden. In der Praxis der WPK werden als „Gesellschafter“ i. S. d. § 38 Nr. 2 Buchstabe d) WPO bisher Personen nach § 28 Abs. 4 Satz 1 WPO betrachtet und zwar auch dann, wenn sie sich nach § 28 Abs. 4 Satz 2 WPO in einer Beteiligungs-GbR zusammengeschlossen haben. Dieses berufsregisterrechtliche Verständnis führte dazu, dass die WPK die Öffentlichkeit über die Personen informiert, die hinter einer Beteiligungs-GbR stehen und die Geschicke der Berufsgesellschaft bestimmen. Diese Interpretation ignoriert die GbR und beruhte ursprünglich auf der fehlenden Rechtsfähigkeit einer GbR sowie der Zurechnungsregel in § 28 Abs. 4 Satz 2 WPO.

Dieses Verständnis scheint nach der gesetzlichen Einführung der Rechtsfähigkeit von GbR durch das MoPeG und der vorgeschlagenen Änderung des § 28 Abs. 4 WPO nicht mehr vertretbar. Vielmehr dürfte nach der neuen Rechtslage „Gesellschafter“ im Sinne von § 38 Nr. 2 Buchstabe d) WPO zwingend die Beteiligungs-GbR selbst sein. Aus unserer Sicht wäre es aber vorzugswürdig, wenn im Berufsregister weiterhin die Angabe der hinter der Beteiligungs-GbR stehenden Personen erfolgt.

Empfehlung der WPK:

Wir regen an, § 38 Nr. 2 Buchstabe d) WPO wie folgt zu fassen (wir verzichten an dieser Stelle auf den Änderungsmodus):

„d) Name, Beruf, Geburtsdatum und Anschriften der Gesellschafter, bei juristischen Personen die Höhe ihrer Anteile, bei Kommanditisten die Höhe der im Handelsregister eingetragenen Einlagen, im Fall des § 28 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe d) Name, Beruf, Geburtsdatum und Anschriften der Gesellschafter der rechtsfähige Personengesellschaften und die Höhe ihrer Anteile an der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft; darüber hinaus Name, Beruf, Geburtsdatum und Anschriften der gesetzlichen Vertreter“

5. Syndikus-WP (Artikel 1 Nr. 19: § 44c WPO-E)

Hierzu haben wir lediglich einen redaktionellen Hinweis: Wir bitten zu prüfen, ob in Absatz 3 das Komma vor "noch" zu streichen ist.

6. Anordnung einer Qualitätskontrolle oder einer Maßnahme nach § 57e Abs. 2 Satz 1 WPO (Art. 1 Nr. 22: § 57a Abs. 2 WPO-E)

Der Wortlaut des Satzes 9 soll aus unserer Sicht geändert werden, denn gegenüber dem neuen Rechtsträger wird die Maßnahme erstmals und nicht erneut angeordnet.

Empfehlung der WPK:

Wir regen an, § 57a Abs. 2 Satz 9 WPO-E wie folgt zu ändern:

„Wird nach der Anordnung einer Qualitätskontrolle oder einer Maßnahme nach § 57e Absatz 2 Satz 1 die Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer für mindestens ein Prüfungsmandat organisatorisch und personell im Wesentlichen unverändert in einem anderen Rechtsträger fortgeführt, kann auch gegenüber dem neuen Rechtsträger innerhalb von sechs Monaten auf der Grundlage desjenigen Sachverhalts, der der Anordnung gegenüber dem früheren Rechtsträger zu Grunde lag, erneut eine Maßnahme nach § 57e Absatz 2 Satz 1 oder eine Qualitätskontrolle angeordnet werden.“

7. Auskunfts- und Vorlagepflichten (Art. 1 Nr. 27 Buchstabe b): § 62 Abs. 3 WPO-E)

Nach § 62 Abs. 1 WPO haben die persönlichen Mitglieder der WPK der WPK auf Verlangen Auskunft zu geben und ihre Handakten oder sonstige Unterlagen, die für das Aufsichts- oder Beschwerdeverfahren von Bedeutung sein können, vorzulegen. § 62 Abs. 2 WPO führt eine Ausnahme von diesem Grundsatz ein. Danach können die Auskunft und die Vorlage von Unterlagen verweigert werden, wenn und soweit dadurch die Pflicht zu Verschwiegenheit verletzt würde (Satz 1). Ferner kann die Auskunft verweigert werden, wenn und soweit sich dadurch die Gefahr ergäbe, wegen einer Straftat, einer Ordnungswidrigkeit oder einer Berufspflichtverletzung verfolgt zu werden, und sich das Mitglied hierauf beruft (Satz 2).

§ 62 Abs. 3 Satz 1 WPO-E enthält eine Rückausnahme hiervon. Danach können die richtige und vollständige Auskunft und die Vorlage von Unterlagen nicht verweigert werden, wenn die Auskunft oder die Vorlage im Zusammenhang mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung [oder Prüfung eines Nachhaltigkeitsberichts] oder einer betriebswirtschaftlichen Prüfung, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt wurde, stehen.

Das komplizierte Verhältnis zwischen den Vorschriften könnte aus unserer Sicht klarer und deutlicher zum Ausdruck kommen.

Ferner regen wir an, im Wortlaut des § 62 Abs. 3 Satz 1 WPO-E klarzustellen, dass die Vorlage von Unterlagen – so wie die Erteilung der Auskünfte – richtig und vollständig zu erfolgen hat. In der jetzigen Formulierung heißt es: *„Die richtige und vollständige Auskunft und die Vorlage von Unterlagen ...“*, wodurch sich *„richtige und vollständige“* sprachlich nicht mehr zweifelsfrei auch auf die Vorlage von Unterlagen bezieht.

Empfehlung der WPK:

Wir regen an, § 62 Abs. 3 WPO-E wie folgt zu ändern:

„Abweichend von Absatz 2 Satz 1 können die ~~Die~~ richtige und vollständige Auskunft und die Vorlage von Unterlagen [oder: die richtige und vollständige Vorlage von Unterlagen] können nicht verweigert werden, wenn die Auskunft oder die Vorlage von Unterlagen im Zusammenhang mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung [oder Prüfung eines Nachhaltigkeitsberichts] oder einer betriebswirtschaftlichen Prüfung, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt wurde, stehen; Absatz 2 bleibt im Übrigen unberührt. Ein Zusammenhang im Sinne des Satz 1 ist insbesondere bereits dann gegeben, wenn Gutachten, Bescheinigungen oder sonstige Informationen vom Prüfer verwertet worden sind oder hätten verwertet werden müssen oder wenn diese im Nachgang zur Begutachtung von Sachverhalten, die auch Gegenstand der gesetzlich vorgeschriebenen oder von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen beauftragten Prüfung waren, erstellt worden sind. Gesetzlich vorgeschrieben im Sinne dieses Absatzes sind Abschlussprüfungen [oder Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten] auch dann, wenn die gesetzliche Pflicht zur Prüfung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes besteht. Soweit die Verschwiegenheit nicht nach den Sätzen 1 bis 3 beschränkt ist, gilt Absatz 2 Satz 2 bis 4 entsprechend. Die Sätze 1 bis 3-4 gelten auch für Prüfer für Qualitätskontrolle für Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen, die mit dieser Tätigkeit im Zusammenhang stehen.“

Sollte § 62 Abs. 3 Satz 1 WPO-E nicht geändert werden, bitten wir um folgende Anpassung des Absatzes 3:

„Die richtige und vollständige Auskunft und die Vorlage von Unterlagen [oder: die richtige und vollständige Vorlage von Unterlagen] können nicht verweigert werden, wenn die Auskunft oder die Vorlage von Unterlagen im Zusammenhang mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung [oder Prüfung eines Nachhaltigkeitsberichts] oder einer betriebswirtschaftlichen Prüfung, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt wurde, stehen. Ein Zusammenhang im Sinne des Satz 1 ist insbesondere bereits dann gegeben, wenn Gutachten, Bescheinigungen oder sonstige Informationen vom Prüfer verwertet worden sind oder hätten verwertet werden müssen oder wenn diese im Nachgang zur Begutachtung von Sachverhalten, die auch Gegenstand der gesetzlich vorgeschriebenen oder von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen beauftragten Prüfung waren, erstellt worden sind. Gesetzlich vorgeschrieben im Sinne dieses Absatzes sind Abschlussprüfungen [oder Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten] auch dann, wenn die gesetzliche Pflicht zur Prüfung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes besteht. Soweit die Verschwiegenheit nicht nach den Sätzen 1 bis 3 beschränkt ist, gilt Absatz 2 Satz 2 bis 4 entsprechend. Die Sätze 1 bis 43 gelten auch für Prüfer für Qualitätskontrolle für Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen, die mit dieser Tätigkeit im Zusammenhang stehen. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

Die Änderung des Satzes 4 ist aus unserer Sicht notwendig, da der aktuelle Entwurf dahingehen missverstanden werden könnte, dass der nemo-tenetur-Grundsatz nur dann gilt, wenn und soweit keine Beschränkung der Verschwiegenheitsverpflichtung vorliegt. Dabei gilt der Grundsatz auch bei Beschränkungen der Pflicht zur Verschwiegenheit. Dies soll in der Vorschrift klargestellt werden.

8. Befugnis der APAS zur Weitergabe der Ergebnisse aus der Inspektion des gesetzlichen Abschlussprüfers an das geprüfte Unternehmen (Art. 1 Nr. 29: § 62b Abs. 3 WPO-E)

Wir halten die geplante Befugnis der APAS zur Weitergabe der Ergebnisse aus der Inspektion des gesetzlichen Abschlussprüfers an das geprüfte Unternehmen für zu weitgehend. Das Interesse des Prüfungsunternehmens an die Informationserlangung muss mit den Interessen des Abschlussprüfers abgewogen werden. Dem berechtigten Interesse der Öffentlichkeit an die Informationserlangung über die Pflichtverletzungen der Berufsangehörigen wird dadurch entsprochen, dass jede unanfechtbare berufsaufsichtliche Maßnahme der WPK und der APAS auf den jeweiligen Internetseiten öffentlich bekannt gemacht wird (§ 69 WPO). In der Regel schließt dies auch den Namen der Berufsangehörigen ein. Der Name des Berufsangehörigen wird jedoch etwa bei nur einer gegen einem WP erteilten Rüge (§ 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WPO) nicht veröffentlicht. Darüber hinaus wird eine anonymisierte Meldung gemacht, wenn eine öffentliche Bekanntmachung der personenbezogenen Daten unverhältnismäßig wäre oder den Beteiligten einen unverhältnismäßig großen Schaden zufügen würde (§ 68 Abs. 3 WPO). Daraus ergibt sich, dass der Gesetzgeber im Rahmen des § 69 WPO das Informationsinteresse der Allgemeinheit bezüglich der Pflichtverletzungen von Berufsangehörigen selbst bei der Überschreitung der Sanktionsgrenze nicht vollumfänglich bejaht.

Wenn eine etwaige Pflichtverletzung des Berufsangehörigen unterhalb der Schwelle der sanktionierbaren Berufspflichtverletzung liegt, besteht erst recht kein Interesse der Allgemeinheit (hier: des Mandanten), über die Ergebnisse der Inspektion unterrichtet zu werden. Die Informationsweitergabe an den Mandanten würde in diesem Fall zu einer faktischen Herabsetzung der Sanktionschwelle führen.

Die Interessen Dritter an den Ergebnissen der durch APAS durchgeführten Inspektionen werden durch die Berichterstattung über die Erkenntnisse oder Schlussfolgerungen aus der Gesamtheit der Inspektionen im Rahmen der Jahresberichte der APAS vollumfänglich und ausreichend berücksichtigt.

Empfehlung der WPK:

Wir regen an, Art. 1 Nr. 29 ersatzlos zu streichen.

9. Ermittlungskompetenzen der APAS im Non-PIE-Bereich (Art. 1 Nr. 30: § 66a Abs. 6 Satz 2 WPO-E)

Nach dem Konzept der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission und der Richtlinie 2006/43/EG vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates, die in Deutschland vor allem im HGB und in der WPO umgesetzt wurde, ist die APAS zuständig für die Aufsicht über gesetzliche Abschlussprüfer, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a HGB prüfen, und die WPK für die Aufsicht über gesetzliche Abschlussprüfer, die andere Unternehmen prüfen. Diesem von der Europäischen Union vorgesehen System widerspricht der Vorschlag des Regierungsentwurfes zu § 66a Abs. 6 Satz 2 WPO-E.

Demnach soll die APAS künftig anstelle der WPK Ermittlungsbefugnisse gegenüber in den Konzernabschluss eines Unternehmens von öffentlichem Interesse einbezogene Unternehmen erhalten, die wiederum nicht von öffentlichem Interesse sind.

Aus unserer Sicht gibt es für diese Erweiterung der Ermittlungsbefugnisse der APAS systematisch keinen Grund. Die APAS übt die Fachaufsicht gegenüber der WPK aus. Aufgrund ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Informations- und Einsichtsrechte gegenüber der WPK kann sie sich unmittelbar an Ermittlungen der WPK beteiligen. Zudem obliegt der APAS die Aufsicht über den gesamtverantwortlichen Konzernabschlussprüfer des Unternehmens von öffentlichem Interesse. Sollten sich Mängel aus der Prüfung von in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen auf die Konzernabschlussprüfung auswirken, kann die APAS nachprüfen, ob der Konzernabschlussprüfer seine gesetzlichen Pflichten eingehalten hat. Im Fall von Feststellungen kann die APAS andere gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen in ihre Inspektionen einbeziehen (§ 6 Verfahrensordnung der APAS).

Empfehlung der WPK:

§ 66a Abs. 6 Satz 2 WPO-E wird gestrichen.

10. Mitteilungen an den Beschwerdeführer in berufsaufsichtlichen Verfahren (Art. 1 Nr. 33: § 69 Abs. 5 Satz 2 WPO-E)

Zukünftig soll der Beschwerdeführer nicht nur über die Verhängung und Veröffentlichung einer Maßnahme nach § 68 Abs. 1 WPO informiert werden, sondern auch dann, wenn das Beschwerdeverfahren ohne Verhängung einer Maßnahme eingestellt wird oder wenn das Urteil im Fall einer

gerichtlichen Entscheidung auf Freisprechung lautet.

Der vorliegende Regelungsvorschlag des Regierungsentwurfs geht zurück auf eine Anregung der WPK zum Referentenentwurf. Wir bedanken uns an dieser Stelle für die Berücksichtigung. Leider wurde unsere Anregung nicht aufgegriffen, in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass auch Einstellungen mit Belehrung von der Mitteilungspflicht erfasst sind.

Da das Beschwerdeverfahren in der Praxis häufig mit der Erteilung einer Belehrung unter Vorhalt des Berufspflichtverstoßes endet, wäre es aus unserer Sicht vorzugswürdig, im Gesetz klarzustellen, dass auch diese Fälle von der Einstellung des Verfahrens ohne Verhängung einer Maßnahme erfasst sind. Der nachfolgende Formulierungsvorschlag orientiert sich hierbei an dem Wortlaut des § 61a Satz 3 WPO.

Empfehlung der WPK:

Wir regen an, § 69 Abs. 5 Satz 2 WPO-E wie folgt zu fassen:

„Wird das Verfahren ohne Verhängung einer Maßnahme eingestellt, weil eine Berufspflichtverletzung nicht feststellbar ist oder keiner Sanktion bedarf, oder lautet das Urteil im Fall einer gerichtlichen Entscheidung auf Freisprechung (§ 103 Absatz 2 Satz 2), setzt die Wirtschaftsprüferkammer den Beschwerdeführer hierüber in Kenntnis; § 59c und § 66b bleiben unberührt. Die Mitteilungen nach den Sätzen 1 und 2 sind nicht anfechtbar.“

B. Anmerkungen zur Stellungnahme des Bundesrates vom 14. Februar 2025 (BR-Drs. 7/25)

1. Rücknahme der Bestellung (Nr. 1 des Beschlusses des Bundesrates vom 14. Februar 2025, Drs. 7/25: § 20 Abs. 1 WPO)

Der Bundesrat hat gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 20 Abs. 1 WPO und § 34 Abs. 1 WPO jeweils um eine Ermessensregelung ergänzt oder zumindest als Soll-Ermessensvorschriften ausgestaltet werden sollen. Der Bundesrat begründet diesen Beschluss damit, dass die Rücknahme der Bestellung bzw. der Anerkennung unverhältnismäßig sein könnte in dem Fall, dass die Voraussetzungen der Bestellung zwar zum Zeitpunkt der Bestellung nicht vorlagen, zum Zeitpunkt der Rücknahmeentscheidung jedoch bereits gegeben sind.

Die Ausführungen des Bundesrates sind nachvollziehbar. Auch aus unserer Sicht wäre die Rücknahme einer Bestellung in der beispielhaft aufgeführten Konstellation, dass Versicherungsschutz nur im Zeitpunkt der Bestellung und gegebenenfalls kurze Zeit danach fehlte, anschließend aber jahrelang bis heute unterhalten worden ist, angesichts des erheblichen Gewichts der Berufswahlfreiheit unverhältnismäßig. Aus diesem Grund sieht die WPK bereits nach der aktuellen Rechtslage von der Rücknahme ab, wenn die Voraussetzungen der (Wieder-)Bestellung zum Zeitpunkt

der Entscheidung vorliegen. Der vom Bundesrat in den Blick genommene dolo-agit-Einwand ist nach unserem Verständnis ein materieller Einwand und schließt eine Rücknahme in den dargelegten Fällen aus. Der dem Hinweis des Bundesrates zugrunde liegende § 14 Abs. 1 Satz 2 BRAO hat daher lediglich eine klarstellende Funktion.

Die Ergänzung des § 20 Abs. 1 WPO ist deshalb nicht unbedingt erforderlich. Dennoch ist es aus Gründen der Rechtssicherheit zu begrüßen, wenn die WPK-Praxis explizit im Gesetz Ausdruck findet. Begründet der dolo-agit-Einwand einen materiellen Ausschluss der Rücknahme, kann insoweit aber kein Ermessen bestehen. Aus unserer Sicht würde aber die Eröffnung des Ermessens dazu führen, dass andere (Zweckmäßighkeits-)Erwägungen bei der Entscheidung über die Rücknahme getroffen werden müssen. Welche das sein sollen, wissen wir nicht. Vorzugswürdig wäre es deshalb, den dolo-agit-Gedanken bindend zu berücksichtigen.

Empfehlung der WPK:

Wir regen an, § 20 Abs. 1 WPO wie folgt zu ergänzen:

„Die Bestellung ist mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn nachträglich Tatsachen bekanntwerden und fortbestehen, bei deren Kenntnis die Bestellung hätte versagt werden müssen.“

2. Rücknahme der Anerkennung als WPG (Nr. 1 des Beschlusses des Bundesrates vom 14. Februar 2025, Drs. 7/25: § 34 Abs. 1 WPO-E)

Der Bundesrat überträgt die zu § 20 Abs. 1 WPO geäußerten Bedenken auch auf § 34 Abs. 1 WPO-E. § 34 Abs. 1 WPO-E unterscheidet sich jedoch von § 20 Abs. 1 WPO dadurch, dass dort explizit geregelt ist, dass die Anerkennung nicht zurückzunehmen ist, wenn die Gesellschaft innerhalb einer angemessenen Frist den dem Gesetz entsprechenden Zustand herbeiführt (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 WPO-E). Die Regelung erfasst erst recht die Fallkonstellation, in der sich nach der Anerkennung ergibt, dass sie hätte versagt werden müssen, die Anerkennungsvoraussetzungen jedoch zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits gegeben sind. Darüberhinausgehend ist geregelt, dass die WPK der Gesellschaft eine angemessene Frist einzuräumen hat, die fehlende Anerkennungsvoraussetzung herbeizuführen. Die Anerkennung ist in diesen Fällen erst nach fruchtlosem Ablauf der Frist zurückzunehmen bzw. zu widerrufen.

Empfehlung der WPK:

Wir empfehlen, den Wortlaut des § 34 Abs. 1 WPO-E nicht zu ändern.

3. Aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage (Nr. 2 des Beschlusses des Bundesrates vom 14. Februar 2025, Drs. 7/25: § 20 Abs. 7 Satz 3, § 34 Abs. 4 WPO-E)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 20 Abs. 7 Satz 3 WPO und – soweit es dort um die Rücknahme geht – § 34 Abs. 4 WPO erforderlich sind. Der Vorschlag ist eine konsequente Folge des in Nr. 1 des Beschlusses des Bundesrates geäußerten Vorschlags. Wie oben dargelegt, sind wir anderer Auffassung als der Bundesrat in Bezug auf die Auslegung des § 20 Abs. 1 WPO sowie des § 34 Abs. 1 WPO-E. Konsequenterweise halten wir die Regelungsvorschläge der Bundesregierung zu §§ 20 Abs. 7 Satz 3, 34 Abs. 4 WPO-E für sinnvoll.

4. Doppelte Mitgliedschaft der angestellten Syndikus-Wirtschaftsprüfer in der Deutschen Rentenversicherung und in den zuständigen berufsständischen Versorgungswerken (Nr. 3 des Beschlusses des Bundesrates vom 14. Februar 2025, Drs. 7/25: §§ 43a Abs. 2 Nr. 33a, 44c WPO)

Der Bundesrat bittet, eine ausdrückliche Befreiungsregelung von der Deutschen Rentenversicherung für Syndikus-Wirtschaftsprüfer zu schaffen, da eine doppelte gesetzlich angeordnete Zwangsmitgliedschaft für angestellte Syndikus-Wirtschaftsprüfer sowohl in der Deutschen Rentenversicherung als auch in den zuständigen berufsständischen Versorgungswerken grundsätzlich verfassungswidrig ist. Wir schließen uns dieser Anregung vollumfänglich an.

Bei der Gelegenheit möchten wir darauf aufmerksam machen, dass ein vergleichbares Problem der drohenden doppelten Mitgliedschaft bereits nach der aktuellen Rechtslage besteht und zwar für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer, die ihren Beruf als Angestellte nach § 43a Abs. 1 Nr. 7 ff. WPO in der Wirtschaftsprüferkammer, der Abschlussprüferaufsichtsstelle usw. ausüben. Die Deutsche Rentenversicherung geht auch bei dieser Gruppe von angestellten Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern dazu über, eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung zu verweigern. Dies führt zur Verringerung der Attraktivität des Anstellungsverhältnisses bei den enumerativ aufgezählten Organisationen, die im öffentlichen Interesse tätig sind, und dadurch zur angespannten Personalsituation. Nicht nur die Wirtschaftsprüferkammer merkt, dass dies zum Einstellungshindernis wird, auch die Abschlussprüferaufsichtsstelle leidet unter Personalmangel¹. Wir halten es im Sinne einer funktionsfähigen Berufsaufsicht für angezeigt, auch diese Berufsangehörigen durch eine ausdrückliche gesetzliche Regelung von der doppelten Rentenversicherung zu befreien.

C. Unsere weiteren Vorschläge zur Änderung der WPO

Um das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer weiter zu modernisieren, möchten wir weitere WPO-Änderungen anregen.

¹ <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/wirtschaftsprueferaufsicht-apas-fehlt-personal-19693556.html> und Jahresbericht 2024 der Abschlussprüferaufsichtsstelle, Vorwort: https://www.apasbafa.bund.de/SharedDocs/Downloads/APAS/DE/apas_jahresbericht_2024.html

1. Klarstellung der Funktion des WP/vBP als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege (§§ 2 Abs. 2, 129 Abs. 2 Satz 2 WPO)

Nach § 32 Abs. 2 Satz 1 StBerG sind Steuerberater unabhängige Organe der Steuerrechtspflege, nach § 1 BRAO sind Rechtsanwälte unabhängige Organe der Rechtspflege. Auch WP/vBP beraten und vertreten ihre Auftraggeber in steuerlichen Angelegenheiten (vgl. auch § 3 Nr. 1 StBerG) und sollen deshalb insoweit als unabhängige Organe der Steuerrechtspflege gelten.

Empfehlung der WPK:

Wir regen an, § 2 Abs. 2 WPO (für WP) sowie § 129 Abs. 2 WPO (für vBP) wie folgt zu ergänzen:

„§ 2 Abs. 2 Inhalt der Tätigkeit

Wirtschaftsprüfer sind befugt, ihre Auftraggeber in steuerlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu beraten und zu vertreten. Sie sind unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege.“

„§ 129 Abs. 2 Inhalt der Tätigkeit

Vereidigte Buchprüfer sind befugt, ihre Auftraggeber in steuerlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu beraten und zu vertreten. Sie sind unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege. In Angelegenheiten, die das Abgabenrecht fremder Staaten betreffen, sind sie zur geschäftsmäßigen Hilfe in Steuersachen befugt; die entsprechenden Befugnisse Dritter bleiben unberührt.“

2. Ausschluss eines Prüfers für Qualitätskontrolle von der Durchführung der Qualitätskontrolle (§ 57a Abs. 4 WPO)

Nach dem aktuellen Wortlaut des § 57a Abs. 4 WPO sowie des § 10 Abs. 4 SaQK ist eine Berufsgesellschaft als Prüferin für Qualitätskontrolle beispielsweise dann ausgeschlossen, wenn ihr Geschäftsführer zwar nicht der verantwortliche Wirtschaftsprüfer bei der Qualitätskontrolle, aber vor bis zu drei Jahren Angestellter der zu prüfenden Praxis war. Dies ist unionsrechtlich nicht vorgeschrieben, denn Artikel 29 Abs. 2 Buchstabe b) der Abschlussprüferrichtlinie nimmt nur auf die Personen Bezug, die die Qualitätskontrolle verantwortlich durchführen. Wir regen an, dass § 57a Abs. 4 WPO entsprechend angepasst wird und die strengen Ausschlussgründe auf die Personen beschränkt werden, die die Qualitätskontrolle verantwortlich durchführen.

Bei den großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Big Four, Next Twenty) gibt es aktuell eine Tendenz, dass einzelne WP aber auch ganze Abteilungen deutlich häufiger den Arbeitgeber wechseln, als dies noch vor ein paar Jahren der Fall war. Gleichzeitig hören wir von den größeren

Praxen immer wieder, dass sie Schwierigkeiten haben, adäquate Prüfer für Qualitätskontrolle zu finden, da viele Praxen von vergleichbarer Größe keine Qualitätskontrollen mehr durchführen würden. Hinzu kommt die Tatsache, dass im Jahr 2026 wieder eine größere Anzahl von Qualitätskontrollen der großen Praxen aufgrund des Sechs-Jahres-Turnus der Qualitätskontrolle anstehen. Aus diesen Gründen sind wir besorgt, dass die über die Abschlussprüferrichtlinie hinausgehenden strengen Ausschlussgründe im kommenden Jahr vermehrt dazu führen werden, dass kein geeigneter Prüfer für Qualitätskontrolle gefunden wird.

Empfehlung der WPK:

Wir regen an, § 57a Abs. 4 WPO wie folgt zu ändern:

„Berufsangehörige oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dürfen nicht als Prüfer für Qualitätskontrolle tätig werden, wenn kapitalmäßige, finanzielle oder persönliche Bindungen, insbesondere als Teilhaber oder Mitarbeiter, zu den zu prüfenden Berufsangehörigen oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder sonstige Umstände, welche die Besorgnis der Befangenheit begründen, bestehen oder bei für die Qualitätskontrolle verantwortlichen Berufsangehörigen in den letzten drei Jahren vor ihrer Beauftragung bestanden haben. Ferner sind wechselseitige Qualitätskontrollen ausgeschlossen. Prüfer für Qualitätskontrolle haben zu erklären, dass keine Ausschlussgründe oder sonstigen Interessenkonflikte zwischen ihnen und den zu Prüfenden bestehen.“

3. Klarstellender Hinweis in § 58 Abs. 2 WPO

Wir begrüßen die Änderung des § 62 Abs. 1 Satz 4 WPO (eingeführt durch Art. 1 Nr. 27 Buchstabe a). Wir regen an, dass in § 58 Abs. 2 WPO ergänzend klargestellt wird, dass die neu eingeführte Vorschrift des § 62 Abs. 1 Satz 4 WPO-E den § 58 Abs. 2 WPO unberührt lässt.

Empfehlung der WPK:

Wir regen an, § 58 Abs. 2 WPO wie folgt zu ergänzen:

„Die genossenschaftlichen Prüfungsverbände, die Sparkassen- und Giroverbände für ihre Prüfungsstellen sowie die überörtlichen Prüfungseinrichtungen für öffentliche Körperschaften können die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftsprüferkammer erwerben. Die Vorschriften des § 57 Abs. 1 bis 4 sind auf diese Mitglieder nicht anzuwenden. § 62 Abs. 1 Satz 4 WPO bleibt unberührt.“

4. Rechtswegzuweisung für Klagen gegen die Forderung der Vorlage von Unterlagen (§ 62 WPO)

Nach der neuen OVG-Rechtsprechung (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17. September 2025, OVG 12 L 12/24) kann der Betroffene gegen die Forderung der Vorlage von Unterlagen

nach § 62 WPO auf dem Verwaltungsrechtsweg vorgehen.

Die Eröffnung des Verwaltungsrechts lehnen wir ab. Dies hätte wegen der langen Verfahrensdauer vor Verwaltungsgerichten zur Folge, dass die berufsaufsichtlichen Vorgänge verjähren könnten. Ein verwaltungsgerichtliches Verfahren hemmt nicht die Verjährung von Pflichtverletzungen (§ 70 Abs. 2 WPO). Sollten die Widersprüche negativ beschieden werden und sich die Betroffenen dagegen mit einer Klage wehren, liegen die Verjährungen aufgrund der langen Verfahrensdauer vor Verwaltungsgerichten nahe. Dabei ist zu beachten, dass bis zur Verjährungsfrist nicht nur das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht beendet werden müsste. Vielmehr müssen im Falle des Obsiegens der WPK anschließend noch die betroffenen Unterlagen herausgegeben und ausgewertet werden. Ergibt sich aus den Unterlagen eine Pflichtverletzung, ist auf dieser Grundlage ein Maßnahmenbescheid zu erlassen.

Die vom Gesetzgeber beabsichtigte Stärkung der Ermittlungsbefugnisse der WPK (BT-Drs. 16/2858, S. 19, 34 ff.) würde durch die Anfechtbarkeit des Vorlageverlangens vor Verwaltungsgerichten ins Leere gehen.

Für die Zuständigkeit des Landgerichts Berlins spricht ferner seine größere Sachnähe und die Vereinheitlichung des Rechtswegs. Das Landgericht Berlin ist für Klagen gegen eine berufsaufsichtliche Maßnahme (§ 68 Abs. 5 i. V. m. § 71a WPO) sowie gegen die Androhung und gegen die Festsetzung des Zwangsgeldes im Zusammenhang mit dem Vorlageverlangen nach § 62 WPO zuständig (§ 62a Abs. 3 WPO).

Gegen die abdrängende Sonderrechtszuweisung könnte man ausschließlich argumentieren, dass diese wegen Wegfalls des Widerspruchsverfahrens zur Einschränkung der Rechtsschutzmöglichkeiten des Betroffenen führen würde. Dieses Argument überzeugt nicht. Nach bisheriger Rechtsprechung waren gar keine Rechtsschutzmöglichkeiten gegen das Vorlageverlangen nach § 62 WPO vorgesehen (VG Berlin, Urteil vom 3. April 2018 – 22 K 21.16 – juris). Die Argumentation des VG Berlin ist aus unserer Sicht überzeugend, sodass die gerichtliche Überprüfbarkeit des Vorlageverlangens eine aktuell vom Wortlaut und Sinn und Zweck des § 62 WPO nicht erfasste Erweiterung der Rechtsschutzmöglichkeiten darstellt. Wenn aber schon eine Rechtsschutzmöglichkeit vorgesehen werden soll, ist eine Überprüfung durch das Landgericht Berlin ausreichend.

Aus den genannten Gründen regen wir dringend an, im Gesetz eine abdrängende Sonderzuweisung zugunsten des Landgerichts Berlin zu regeln.

Empfehlung der WPK:

Wir regen an, folgenden § 62 Abs. 4a WPO einzuführen:

"Gegen Maßnahmen nach Abs. 1 bis 4 kann innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe die Entscheidung des Gerichts (§ 72 Abs. 1) beantragt werden. § 62a Abs. 3 Satz 2 bis 7 gilt entsprechend."

— — —

Wir freuen uns, wenn unsere Anregungen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.

— — —